

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Wild**

vom 02. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Oktober 2020)

zum Thema:

Anmietung von Wohnungen mit WBS mit Dringlichkeit für Arbeitnehmer

und **Antwort** vom 20. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Okt. 2020)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Andreas Wild
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 25181

vom 2. Oktober 2020

über Anmietung von Wohnungen mit WBS mit Dringlichkeit für Arbeitnehmer

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft auch Sachverhalte, die der Senat nicht nur aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die landeseigene Wohnungsbaugesellschaft degewo um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme wurde von der degewo in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die landeseigene Wohnungsbaugesellschaft DEGEWO bietet Wohnungen an, die nur mit WBS (Wohnberechtigungsschein) mit Dringlichkeit zu mieten sind. Gleichzeitig müssen aber potentielle Mieter als Anmietungsvoraussetzung ein dreifach höheres Netto-Einkommen nachweisen, als die Warmmiete einer Wohnung beträgt.

Zum Beispiel wird von der DEGEWO für eine 3-Zimmer-Wohnung mit einer Grundfläche von 81,7 m², deren Anmietung einen WBS mit Dringlichkeit erfordert, eine Warmmiete von 911,21 EUR aufgerufen.

Für diese Wohnung müsste ein Berliner Arbeitnehmer also über ein Nettoeinkommen von 2.733,63 EUR verfügen. Dies würde ein Bruttoeinkommen von ca. 4.000,00 EUR bedeuten.

Frage 1:

Wie kann eine alleinerziehende in Teilzeit beschäftigte Berliner Arbeitnehmerin mit zwei Kindern eine solche Wohnung anmieten?

Antwort zu 1:

Im Kooperationsvertrag „Leistbare Mieten, Wohnungsneubau und soziale Wohnraumversorgung“ zwischen dem Land Berlin und den städtischen Wohnungsunternehmen wurde festgelegt, dass die Mietbelastung des jeweiligen Haushalts nicht mehr als 30 % des Nettoeinkommens betragen sollte. Im Vermietungsprozess der degewo wird dieser Hinweis als Orientierungshilfe für Interessent/innen bei der

Kontaktaufnahme zu jedem Wohnungsangebot berücksichtigt. Eine Abweichung hiervon ist im Einzelfall möglich.

Frage 2:

Können solche Wohnungen Bürger anmieten, die von Sozialleistungen leben?

Frage 3:

Können solche Wohnungen von Asylbewerbern und Geduldeten angemietet werden, die von Sozialleistungen leben?

Antwort zu 2 und 3:

Bei Interessent/innen mit Transfereinkommen richtet sich die Möglichkeit der Anmietung nach der geltenden AV-Wohnen sowie den individuell vorliegenden Lebensumständen des jeweiligen Haushaltes. Eine Anmietung der Wohnungen durch diesen Personenkreis ist möglich.

Ergänzend weist der Senat auf Folgendes hin:

Grundsätzlich haben auch geflüchtete Menschen mit einem Aufenthaltstitel, mit subsidären Schutz, mit Flüchtlingseigenschaft und mit Asylberechtigung einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein. Voraussetzung sind entsprechende Bescheinigungen von der Berliner Ausländerbehörde und dem Bundesamt für Migration, die mindestens noch elf Monate Gültigkeit bei Antragstellung haben.

Berlin, den 20.10.2020

In Vertretung

Wenke Christoph

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen